

Versetzungsantrag - Genehmigung nach 5 Jahren

Beitrag von „Seph“ vom 1. September 2023 16:09

Zitat von seb_stu

Für NRW gilt:

"Fünf Jahre nach dem ersten zulässig gestellten Versetzungsantrag bedarf es einer Freigabe zum Versetzungstermin nicht mehr. Dies gilt auch rückwirkend für bereits gestellte Versetzungsanträge. Die Fünf-Jahres Frist bezieht sich auf den Versetzungstermin, zu dem der Antrag erstmalig gestellt wurde."

Den Hinweis von [Ruhe](#) finde ich dazu sehr wichtig. Selbst die nicht mehr nötige Freigabe heißt noch nicht, dass man automatisch auch versetzt wird. Man muss hier also trennen zwischen der eigentlichen Freigabe, die an der eigenen Schule erfolgt und irgendwann genehmigt werden muss bzw. nicht mehr nötig ist, und der tatsächlichen Versetzung, die auch an der Zielstelle einen entsprechenden Platz erfordert.